

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 13. Dezember 2012 sgv-KI/dl

Vernehmlassungsverfahren: Änderung des Zivilgesetzbuchs (Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 24. September 2012 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein sich zur Änderung des Zivilgesetzbuchs betreffend der Beurkundung des Personenstands und des Grundbuchs zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Heute bestehen im Grundbuch, im Handels-, Zivilstands- sowie im Betreibungsregister weder einheitliche Vorgaben noch eine übereinstimmende Praxis der Behörden. Die Vorlage will Grundlagen dafür schaffen, dass in sämtlichen Registern des Privatrechts eine einheitliche Erfassung der natürlichen Personen sichergestellt ist. Strukturelle Schwächen der gemischten Zuständigkeiten und Hoheiten des Bundes und der Kantone sollen behoben werden. Das informatisierte Standesregister Infostar soll an den Bund übergehen. Die Führung des Grundbuchs soll neu mittels der AHV-Versichertennummer zulässig sein.

Unterschiedliche Vorgaben im Grundbuch, im Zivilstands- und im Betreibungsregister sowie in anderen Registern führen zu nutzlosem Koordinationsaufwand. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt deshalb die Vernehmlassungsvorlage, da sie eine Reduktion von Koordinationsaufwand, weniger Fehler und letztlich weniger administrativen Leerlauf verspricht.

Dass die Führung des Grundbuchs neu mittels AHV-Versichertennummer möglich sein soll, macht Sinn. Die AHV-Nummer ist unverwechselbar und identifiziert die Person genau, während es bisher immer wieder Fälle gegeben hat, in denen eine natürliche Person im Grundbuch nicht eindeutig bezeichnet werden konnte, z.B. weil der Name geändert hat. Diese Neuregelung verspricht damit mehr Rechtssicherheit.

Ebenso unterstützt der sgv die Auffassung, dass die Grundbuchführung nicht zwingende Staatsaufgabe sein muss, sondern eine Übertragung dieser Aufgabe an eine private Betreibergesellschaft möglich

sein soll. Mit der vorliegenden Revision werden diesbezügliche Bedenken ausgeräumt. Neu soll auch eine private Betreibergesellschaft die Grundbuchführung übernehmen können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter